

10.000
Anlage
Rheinprovinz.
schen Zeitung" mit einer
Unterhaltungsblatt"

bringt so ausführliche Co-
nachend über die in Köln
nehmenden Sitzungen
ten und über den welt-
an enommen und soweit
geliefert.
Pölnner Tageblatt
& Baum
ch Wilhelmstraße 6-8.

er sirt
ichshauptstadt orientiren
zeiger".

entberficht — die interessan-
alle theat alischen und musi-
Roman (2 volle Seiten) —
id unterhaltende Artikel
att kontraktlich gesichert und
engster Objektivität redigirt.
schon ist, beweist die That-
ng von mehr als 150 000
alle Postanstalten an.
zuführen wollen, anounceiren
ger".
enthält uns jeder weiteren
(über 5000 Zeilen) des mit
ug König
bis zum Schluß läuft; so
den geringen Preis von 75
erkannt besten Roman's des

okal Anzeiger"

in Leipzig.
en.

ojahn.
en Kunstbeilagen nach Ge-
wa sow sky, N. Kara-
r Meshischersky, N.
Orlowsky, Wersch-
obehste liegen in allen
is illustrierte Prospekte
Verlangen die Verlags-
Buchhandlung gratis und

Wunderbuch
Buch Moses) enthaltend
nisse früherer Zeiten, so
as vollständige sieben Mal
Buch, verdient frei co für
Jakobs Buchhand-
Magdeburg.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“
erscheint wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten
und in der Expedition dieses Blattes ent-
gegengenommen. — Der Prämumerations-
preis beträgt pro Quartal in St. Vith oder
in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch
die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

Nr. 6.

St. Vith, Samstag den 19 Januar

1884.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln hat die Königliche Regierung zu Aachen unterm 10. Januar d. J. die Einleitung des Verfahrens behufs Feststellung des Planes für den Bau der Bahn von Rothe Erde nach St. Vith innerhalb der Gemeinde Esfenborn und zwar von Station 525 bis Station 533 angeordnet. Mit Bezug auf § 19 des Ent-
eignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bringe ich hier-
mit zur Kenntniß der Interessenten, daß die Parzellar-
karte nebst dem Vermessungsregister über die zu enteignen-
den Grundstücke während der Zeit vom 21. Januar
1884 bis incl. 3. Februar 1884 in der Wohnung des
Gemeindvorstehers Herrn Joh. Bapt. Desensants zu
Esfenborn zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Et-
waige Reklamationen gegen den Plan sind innerhalb
der oben angegebenen Frist bei dem Unterzeichneten ent-
weder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll
zu geben.

Etwas später eingehende Reklamationen werden nicht
berücksichtigt.
Malmedy, den 16. Januar 1884.
Der Landraths Amts-Verwalter,
v. Fr ü h b u ß.

Polizei-Verordnung.

(Schluß.)

Transport und Verkauf von Reiststäben pp.
§ 40. Wer Reiststäbe (Handstöße, Schanzenhänder)
jeder Holzart, Korbruthen, Faschinen, Weichachtsbäume,
geringe Nadelholzstangen (von Blumenstockstärke bis zur
Stärke von Bohnenstangen einschließl.), Nadelholz
oder Laubholzpflanzen, birkene Reiser, Zierreisig, Erbs-
reisig oder Baumrinde transportirt oder auf Märkten
feilhält, muß eine den Ursprung, die Quantität und
den Erwerb der transportirten oder feilgehaltenen Gegen-
stände nachweisende Bescheinigung der Polizeibehörde
seines Wohnorts oder des betreffenden Forstbeamten,
bzw. falls ein solcher nicht bestellt ist, des Besitzers
des Waldes, aus welchem die Gegenstände stammen,
bei sich führen und jedem Polizeibeamten bzw. jedem
Forst- und Königlichen Steuerbeamten auf Verlangen
vorzeigen.
Die Bescheinigung hat nur Gültigkeit für die darin

angegebene Gültigkeitsdauer und, falls eine solche nicht
angegeben ist, für zwei Wochen nach dem Tage der
Ausstellung.

Strafbestimmung.

§ 41. Zuwiderhandlungen gegen § 40 sind nach
§ 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April
1880 mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft
bis zu vierzehn Tagen und in den Fällen, in welchen
dieses Gesetz nicht Platz greift, mit Geldstrafe bis zu
dreißig Mark oder entsprechender Haft strafbar.

Das Holz bzw. die Reiser sind in den Fällen des
§ 43 des genannten Feld- und Forstpolizeigesetzes ein-
zuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb derselben
nachgewiesen werden kann.

Rauchen im Walde.

§ 42. In der Zeit vom 1. März bis 30. Sep-
tember einschließl. ist das Rauchen aus Pfeifen ohne
Deckel und das Rauchen von Cigarren im Walde
außerhalb der öffentlichen, mit Seitengräben versehenen
Fahrwege verboten.

Strafbestimmung.

§ 43. Zuwiderhandlungen gegen § 42 werden,
abgesehen von den Fällen des § 44 Nr. 1 und 2 des
Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, mit
Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft
bestraft.

Waldbrand.

§ 44. Wer einen Waldbrand zuerst wahrnimmt,
ist, soweit es ohne erheblichen Nachtheil für ihn selbst
oder Andere geschehen kann, verpflichtet, unverzüglich der
nächsten Ortspolizeibehörde oder dem nächsten Forstbe-
amten davon Anzeige zu machen.

§ 45. Die Bürgermeister oder Ortsvorsteher oder
deren Stellvertreter sind verpflichtet, wenn sie vom
Ausbruche eines Waldbrandes Kunde erhalten, sofort
das Erforderliche zur Löschung des Brandes anzuordnen
und die betreffenden Forstschutzbeamten und Oberförster
durch Boten zu benachrichtigen.

§ 46. Bei Waldbränden hat sich jeder nach § 44
Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April
1880 zur Hülfeleistung verpflichtet, bevor er zur
Brandstelle eilt, schleunigst mit seinem Spaten, seiner
Axt, seiner Schaufel oder seiner Rodehake zu versehen,
sofern sich ein solches Werkzeug in seinem Gewahrsam
befindet oder sofort von ihm erlangt werden kann.

Auch hat Jeder, der bei Waldbränden Hülfe leistet,
den Weisungen des die Feuerlösarbeiten leitenden Be-

amten und bezw. dessen Stellvertreter, Bevollmächtigten
und Gehülfen Folge zu leisten.

Strafbestimmung.

§ 47. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 44 und
46 werden mit Geldstrafe von drei bis dreißig Mark
oder mit entsprechender Haft bestraft.

Brennen einer Waldfläche oder einer Bodendecke im
Walde.

§ 48. Wer eine Waldfläche brennen oder liegende
oder zusammengebrachte Bodendecken im Walde abbren-
nen (schiffeln) will, hat hierbon vorher unter genauer
Angabe des Orts, der Zeit, der Zeitdauer und der ge-
troffenen Vorsichtsmaßregeln der Ortspolizeibehörde und
dem betreffenden Forstbeamten oder falls ein solcher
nicht bestellt ist, dem betreffenden Waldeigentümer, in
den Königlichen Forsten dagegen dem Königlichen Ober-
förster davon Anzeige zu machen, darf damit erst nach
erhaltener schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibe-
hörde und des betreffenden Forstbeamten bzw. Wald-
eigentümers, in Königlichen Waldungen nach erhaltener
schriftlicher Erlaubniß des Königlichen Oberförsters be-
ginnen und muß die von der Ortspolizeibehörde, sowie
dem Forstbeamten, in Königlichen Forsten die von dem
Königlichen Oberförster angeordneten bzw. anzuordnen-
den Vorsichtsmaßregeln befolgen.

(Bezüglich des Brennens in der Nähe des Waldes
vgl. auch § 44 Nr. 33 des Feld- und Forstpolizei-
Gesetzes vom 1. April 1880 und § 17 und 18 dieser
Polizeiverordnung.)

Strafbestimmung.

§ 49. Zuwiderhandlungen gegen § 48 sind nach
§ 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April
1880 mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig
Mark oder mit Haft strafbar.

Schlußbestimmungen.

§ 50. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem
1. Januar 1884 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte
treten alle der vorstehenden Polizeiverordnung entgegen-
stehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- 1) die noch bestehenden Bestimmungen der Forst-
Ordnung vom August 1669;
- 2) die Bestimmungen des Titel I Abschnitt IV
und des Titel II des Rural-Gesetzes vom
28. September 1791 bezüglich der Ausübung
6. Oktober
der Nachweide, des Einzelhütens, sowie der Weide
durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden;
- 3) das Gesetz vom 26. ventose IV (16. März

Die alte Lady.

Erzählung von Valduin Böllhausen.

(Fortsetzung.)

„Durch eine Reise hätte ich ihm den Weg zu
einer Unschuldigen gezeigt, worauf er sicher nicht ge-
säumt haben würde, seine Beziehungen zu ihr schamlos
auszubenten, sie und damit auch ihren Mann unglück-
lich zu machen, wohl gar die Saat des Unfriedens
zwischen den Gatten auszustreuen.
„Gern, gern sagte ich dem jungen Manne, der
einen so überaus wohlthuenden Eindruck auf mich aus-
übte, mein Kind, doch erst dann zu, nachdem ich ihm
offen und ehrlich Auskunft über meine Lage erteilt
hatte. Auf seine Gefinnungen übte das nicht den lei-
festen Einfluß aus. Er achtete die Gründe, welche mich
in allen meinen Entschlüssen bestimmten, und wir ver-
einbarten, daß, um ihm und seiner Frau ähnliche Trüb-
sal zu ersparen, wie ich jene seit Jahren erduldet,
meine Tochter auch fernerhin über ihren Vater nie die
Wahrheit erfahren dürfe. Ueber unsern Briefwechsel,
der leicht zum Verräther werden konnte, einigten wir
uns ebenfalls und über die dem Mädchen anzugebenden
Vorwände, unter welchen ich meine langjährige Heim-
stätte glauben verlassen zu können. Welche Kämpfe es
mich kostete, gewissermaßen eine Klutt zwischen mir
und dem eigenen theuern Kinde zu eröffnen, unternehme
ich nicht zu schildern. Meine Tochter dagegen, an die

Zärtlichkeit ihrer Pflegerin gewöhnt, empfand das
Bittere eines solchen Verhältnisses weniger tief. Sie
ahnte nicht, wie viele Thränen es mich kostete, wie un-
jäglicher Gram mich verzehrte, dem Verkehr mit ihr
entsagen zu müssen. Doch ich wiederhole, welches Opfer
wäre einer Mutter zu groß, wenn es sich um das Wohl
und Wehe ihres Kindes handelt.
„Jetzt erst, nachdem ich meine Tochter gegen alle
Nachstellungen gesichert zu haben meinte, — und wo
wäre sie besser geborgen gewesen, als an der Seite
eines ehrenwerthen, wenn auch auf mäßigen Erwerb
angewiesenen Mannes — glaubte ich, auch an mich
denken zu dürfen. Noch einen Besuch des Glenden war
tete ich ab, und wiederum schied er unter den scham-
loseten Drohungen, wenn ich ihm unsere Tochter noch
länger vorenthalte. Er versprach hinfort nicht mehr
heimlich, sondern am hellen Tage die Schwelle meines
und daher auch seinen Hauses zu überschreiten, und
das bestärkte mich in meinem Entschlus, ein für alle
Mal mich seiner zu entledigen. Außerdem war mir
nicht entgangen, daß sein Außeres von Jahr zu Jahr
ein verkommeneres geworden, die einst so bestechenden
Manieren sich in die Sitten verwahrloster Bagabonden
verwandelter und er, nach seinen Reden zu schließen,
er seine Genüsse da suchte, wo er nur mit den verwor-
fensten Elementen zusammentreffen konnte. Womit er,
außer von meinen Zuschüssen, sein Leben fristete, ob
durch seiner Hände Arbeit, ob als Agent oder Com-
missionair, wußte ich nicht, fragte auch nicht aus Be-

jorgniß, irgend ein grauerweckendes spöttisches Be-
kenntniß zu hören. Hatte er doch tiefer und tiefer sin-
kend, daß Wesen eines Begehrterer angenommen, wie
ich solche in jungen Jahren zuweilen in abenteuerlichen
Büchern geschildert gefunden hatte.“

„In Entschluß war also gefaßt. Ich wollte ihn
nicht wiedersehen. Todt wollte ich sein für ihn, wie
für alle, die mich bisher kannten, sogar für mein Kind
insoweit, als die zwischen uns gewechselten Nachrichten
fernerhin auf Umwegen und durch die dritte Hand be-
fördert wurden. Meine Angit vor dem Verräther war
zu groß.“

„Für mein kleines Heimwesen fand ich leicht einen
Käufer. Ebenso leicht machte ich den Rest meiner
Habe flüssig, und so verließ ich die Stätte meiner
Kindheit und meines langjährigen Leidens und Duldens
um nie wieder nach dorthin zurückzukehren. Ich verließ
sie unter dem Namen meines unermüdeten Verfolgers.
Doch schon auf der nächsten Station nahm ich meinen
jetzigen an, in der zuversichtlichen Hoffnung, dadurch
meine Spuren gänzlich zu verwischen.“

„Witlich zog ich, immer weiter westlich, bis ich
endlich hier ein sicheres Asyl gefunden zu haben meinte.
Damals standen erst wenige Blockhütten, und so, wie
manche andere junge, Stadt, in unsere Ansiedlung nicht
gewachsen — doch das weißt Du ebenso gut, wie ich
denn als ich hier eintraf, begannst Du eben, ein wenig
um Dich zu schauen.“

„Mein Plan, mir einen Laden einzurichten, wurde

1796) betreffend das Abraupen der Bäume, Hecken, Stauden, Pflanzen;

- 4) die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841, betreffend das Verbot des Einfangens und die Abgabe von Nachtigallen, jedoch unbeschadet der darin wegen Zahlung einer Abgabe von jährlich 5 Thalern (15 Mark) zur Ortsarmenkasse getroffenen und in Kraft bleibenden Bestimmung;
- 5) das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und des Einzelhütens des Viehs in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844;
- 6) die Verordnung betreffend die Kontrolle über den Transport unverbaueter Hölzer, vom 26. Januar 1852, während die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverbauet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 nach Maßgabe des § 96 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1839 da, wo sie durch Oberpräsidial-Bekanntmachung eingeführt ist, bestehen bleibt;
- 7) die Forstpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 13. Dezember 1854;
- 8) die Polizeiverordnung betreffend das Tabakrauchen in den Waldungen außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fahrwege, vom 7. Mai 1868;
- 9) die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1867 betreffend das Sammeln von Ameisen und Ameisenheuern;
- 10) die Polizeiverordnung betreffend den Schutz der Singvögel und anderer der Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vogelarten vom 13. August 1875. Aachen, den 18. Juli 1883.

Königliche Regierung,
von der Mark.

Parlamentarisches.

Die Verhandlungen über die Jagdordnung, welche am 10. Januar nach der Rede des Ministers vertagt waren, wurden am 11. Januar fortgesetzt und beendet. Zunächst sprach der Abg. v. Derken (Freik.) sich mit dem vom Abg. v. Rauchsaupt präzidierten Standpunkt im Allgemeinen als einverstanden aus, doch gehe er noch weiter bezüglich der jagdpolizeilichen Bestimmungen, die gründlich geändert werden müßten. Redner bekämpft die Vergrößerung der Jagdareale und die Erhöhung des Jagdscheingeldes auf 20 Mark. Was die Frage der Sonntagsjagd betreffe, so glaube er, daß die bisherigen Polizeivorschriften, welche Tribjagden am Sonntag und während des Gottesdienstes auch Einzeljagden unterjagten, vollständig ausreichen. Abg. v. Meyer glaubt, daß sich das Jagdgesetz von 1850, an dem er persönlich mitgewirkt, durchaus bewährt habe. Was die Vorlage betreffe, so billige er, daß der Begriff des Zusammenhanges eines Jagdbezirks näher präzisirt werde und daß der Gemeindevorstand unter eine Kontrolle gestellt werden solle. Auch sei es ihm recht, daß die Zahl der Jagdpächter und der Jagderlaubnißschein beschränkt werden solle. Die Jagdschuldgebühr würde er am lieb-

sten bei 3 Mark belassen sehen. Bezüglich der Sonntagsjagd gehöre die vom Herrenhause beschlossene Bestimmung nicht in die Vorlage. Nachdem faldann der Abg. Dr. Reichensperger betont, daß die Vorlage das Recht der Landwirthschaft über Gebühr zu Gunsten der Jäger beeinträchtige und sich für das Verbot der Sonntagsjagd ausgesprochen, und der Abg. Günther (natlib.) erklärt, daß seine Fraktion, so wie sie vorliege, nicht annehmen könne, da namentlich die Frage des Schadenersatzes darin geregelt sein müsse, nahm der Minister Dr. Lucius das Wort, um im Wesentlichen noch einmal die Gründe darzulegen, weshalb es sich empfohlen habe, die Frage des Wildschadenersatzes, der Sonntagsheiligung und der einheitlichen Regelung der Jagdbarkeit in die Vorlage nicht aufzunehmen. Man dürfe die ohnehin großen Schwierigkeiten nicht noch erhöhen und so das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt gefährden. Im Uebrigen könne er das Ergebnis der weitläufigen Verhandlungen nur als ein recht erfreuliches bezeichnen, denn das Revisionsbedürfnis sei fast von allen Seiten anerkannt und betreffe der wenigen Punkte, die noch zweifelhaft erschienen, sei eine Uebereinstimmung in der Kommission zu erhoffen. Nachdem alsdann noch mehrere Redner das Wort genommen, wurde schließlich die Vorlage an eine besondere Kommission verwiesen. Es wurde dann noch der Gesetzentwurf bezüglich der Gebietsausgleichung mit Württemberg in erster und zweiter Berathung angenommen und der Gesetzentwurf betr. die Bestimmung des Zinsfußes für die nach einzelnen Gesetzen anzugebenden Staatsschuldverschreibungen der Budgetkommission überwiesen.

Im Abgeordnetenhaus wurde am 12. Januar zunächst der Gesetzentwurf über den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat in dritter Berathung ohne Debatte definitiv angenommen. Darauf wurde die zweite Berathung des Staatshaushalts Etats und zwar bei dem Etat der Bauverwaltung, fortgesetzt. Bei den Einnahmen wurde die Unzweckmäßigkeit der bisherigen Baumeisterprüfungen betont und eine Abänderung gefordert. Der Regierungskommissar Ministerialdirektor Schulz theilte mit, daß eine Reform dieser Prüfungen, an der auch das Kultusministerium theilnimmt, bereits in Vorbereitung begriffen sei und gute Aussichten habe. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hoffe durch die neuen Prüfungsbedingungen allen bisherigen Klagen und Mängeln abhelfen zu können. Abg. v. Rauchsaupt klagt, daß die Selbstverwaltungeprovinzen an einer Ueberproduktion von Baubeamteten leiden. Es gebe für das Wegebauwesen königliche, Provinzial- und Kreisbaubeamte, der Wegebau der fiskalischen Straßen könne doch den Provinzialbaubeamteten mit übertragen werden. Auch empfiehlt er eine Abänderung des Gesetzes von 1839 über die Radfelgenbreite. Der Minister Maybach theilte mit, daß eine Abänderung dieses Gesetzes, welches allerdings nicht mehr passe, in Vorbereitung begriffen sei. Auch dem Wunsche, die fiskalischen Straßen auf die Provinzialbaubeamteten übertragen zu sehen, stimme er bei und es seien auch die Einleitungen dazu schon im Gange. Der Minister sprach sich alsdann noch über die Mängel in der Ausbildung der Baube-

amten aus, die Keiner bestreiten könne. Seine frühere Auffassung, daß in den Prüfungsvorschriften zu viel verlangt werde, habe er neuerdings bestätigt gefunden. Es sei die Absicht, bei der Aufstellung neuer Vorschriften nicht eine zu einseitige, aber auch nicht eine zu vielseitige Ausbildung zu fordern. Bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage, werde eine sehr gründliche Durcharbeitung der Vorlage erforderlich sein. Der Minister hofft jedoch, daß die Angelegenheit noch in diesem Jahre zum Abschluß gelangen werde. — Von den weiteren Verhandlungen bei dem Etat der Ausgaben ist namentlich hervorzuheben, was der Minister Maybach auf eine Anregung bezüglich des Kanalbaues mittheilte. Die Frage sei eine solche, die nicht nur sein Ressort, sondern zugleich das Ressort für Handel und Gewerbe und das der Finanzen angehe. Er glaube aber auch im Sinne dieser Ressortchefs und im Sinne des gesammten Staatsministeriums die Erklärung abgeben zu dürfen, daß die Staatsregierung an der Aufstellung, die in der vorjährigen Vorlage ihren Ausdruck gefunden und auch vom Abgeordnetenhaus gebilligt worden, die aber leider nicht die Zustimmung des Herrenhauses gefunden habe, festhalte, und daß sie durch die Einwendungen, welche der Vorlage gemacht worden, sich nicht habe überzeugen können, daß der eingeschlagene Weg nicht richtig sei. Der Minister fügte hinzu, daß die Angelegenheit jetzt auf eine etwas breitere Basis zugleich unter Berücksichtigung der Interessen der Provinz Schlesien gestellt werden solle und daß die Regierung sehr eifrig mit der Frage beschäftigt sei. Anknüpfend an diese mit vielem Beifall aufgenommene Erklärung des Ministers regt der Abg. v. Köhren die Frage an, inwieweit die Einnahmen aus den Kanälen die Anlage und Unterhaltungskosten derselben decken würden. Es sei berechtigt, daß alsdann von den russischen Gütern, welche aus den Kanälen eingeführt würden, pro Zentner und Meile so viel erhoben würde, daß die Kosten annähernd gedeckt würden. Der Abg. Schmidt (Zettin) widerspricht diesem Vorschlage. Die Grundzüge der Kanalvorlage gehörten zu denjenigen, welche Preußen groß gemacht hätten; bei solchen Anlagen sei nie der direkte Nutzen entscheidend gewesen. Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Potichius erklärt der Ministerialdirektor Schulz, daß die kommissarischen Berathungen zwischen der preussischen und der hessischen Regierung über die Rheintorrektion so weit gediehen seien, daß voraussichtlich noch in der gegenwärtigen Session dem Landtage ein bezüglicher Nachtragsetat zugehen werde. Nachdem schließlich noch eine erste Ratenforderung von 100 000 Mark zum Bau eines Dienstwohngebäudes für den Regierungspräsidenten in Danzig auf Antrag der Kommission abgelehnt worden, gelangte im Uebrigen der Etat der Bauverwaltung zur Annahme.

In der Expedition dieses Blattes liegt eine Subskriptionsliste zum Einzeichnen auf Dr. Hecking's **Geschichte der Herren von Schönberg** offen, für diejenigen, welche noch nicht unterzeichnet haben.

von allen Nachbarn gut geheißt, indem man bisher jedes kleine Bedürfnis aus der Ferne hatte beziehen müssen. Man überließ mir die Blockhütte, schaffte die betreffenden Güter herbei, und weit und breit befand sich Niemand, der nicht ein freundliches Wort für die mürrische Miß Eva gehabt hätte. Später gingen die Menschen mir wohl ein wenig aus dem Wege; wenn sie nur gewußt hätten, wie es in der Brust des alten Weibes blutete und bohte! Doch was ich gelitten hatte fernerhin leiden sollte, das war nur für mich allein bestimmt, kümmerte keinen andern. Wenn ich Dich aber mit Allem vertraut mache, Abel, so hat's seinen Grund darin, daß ich Dich vor einem Schritt bewahren möchte, welchem unschuldige Bittere Reue auf dem Fuße nachfolgen würde. Nein, Abel, Du kannst keinen Fluch auf Dich und die unschuldige Elly herabbeschwören wollen.

„Nun ja,“ versetzte Abel, als Miß Eva eine Pause eintreten ließ und seine Stimme klang rau und unterschieden, wenn der Einäugige mit seinem schrecklichen Schuldbuche wirklich Ihr Gatte gewesen, und Gott sei's geklagt obenein, was hat das mit mir oder Elly zu schaffen? So lange ich denken kann, waren Sie meine Freundin; Elly fand bei Ihnen eine gütige Aufnahme; daher stehen wir zu Ihnen in Dankbarkeit immerdar, meinen ehelichen Namen aber mußte ich mit Schan an tragen, legte ich Ihnen, der grausam Miß handelten und Gemarterten zur Last, was ein anderer an mir und meinen Eltern verbrach.“

„Recht so, Abel,“ versetzte die alte Lady, schwermüthig das Haupt wiegend, „Du sprichst, wie ein Mann von Herz und Ehre. Doch laß mich zuvor meine Erzählung beendigen, und Du wirst einsehen, daß ich alle Ursache habe, ernst und dringend von Deiner Verheirathung mit Elly abzurathen, Deinen Beistand gegen das Mädchen anzurufen, wenn es mit keinem einfältigen Kinderherzen vielleicht nicht von Dir lassen will.“

„Auf meinen Beistand mögen Sie in allem zählen, was zu dem Glücke Elly's beiträgt antwortete Abel mit herbem Lachen, und geringschäßig suchte er die Absicht „unsere Verheirathung betrachte ich als unser höchstes Glück, und keinen Grund gibt es unter der Sonne der mich anders denken machen könnte.“

„So höre weiter,“ hob Miß Eva alsbald wieder eintönig an, „höre mich zu Ende, ohne mich mit Deinen Einwänden zu unterbrechen, das weitere ergibt sich von selbst!“

Die beiden ersten Jahre hier am Ort verstrichen mir verhältnißmäßig friedlich. Ich trug mich wohl mit schwerem Gram, allein ich bezogete Niemand, der mit meiner Vergangenheit vertraut gewesen wäre und mich deshalb bemitleiden hätte, das diente mir allein schon zur großen Beruhigung. Da durfte ich denn wohl hoffen, mein Leben unerkannt hier zu beschließen und die Früchte meiner Arbeit — das Glück begünstigte mich ja — meiner Tochter in der Ferne zukommen zu lassen. Doch wo blieben meine Hoffnungen?“

„Im dritten Jahre war es nämlich, als eines

Abends spät mein unermüdlicher Verfolger bei mir eintrat. Er sah entsetzlich aus mit dem unsterben Blick aus dem einzigen Auge und mit dem höhnischen Lachen auf seinen Zügen. Ja, er lachte, als er mich zittern und bebend sah und ich keinen Laut über meine Lippen zu bringen vermochte. In seiner grauenhaften Weise beschwor er, daß er mich gefunden haben würde, wenn ich mich auf den Meereshoden gebettet hätte. Dann erklärte er, meine Furcht solle mir verziehen sein, wenn ich nur jetzt zu ihm stiehe, zumal ich anscheinend mit dem besten Erfolg gearbeitet habe.

In meinem Gesicht mochte er lesen, daß die rohe Sprache mich anwiderte und ich mit mir darüber zu Rathe ging, ob es nicht vorzuziehen, auf die Vermittelung der Nachbarn mich zu verlassen; denn er sprang vor mich hin, und meine beiden Arme mit schmerzhaftem Griff packend, züchte er mir förmlich zu: „Du mußt mir Geld geben damit ich von dannen komme. Du mußt mich einige Tage beherbergen und meine Anwesenheit in Deinem Hause verheimlichen, wenn Du nicht willst, daß ich wegen Todtschlags vor Deinen Augen aufgeknußt werde.“

„Ja, so sprach er, und meine letzte Widerstandskraft war gebrochen. Zu einer todten Maschine hatten mich die furchtbaren Worte gemacht. Denn reizte ich auch zu dem Glauben hin, daß er nur, um mich zu berauben, die gräßliche Mär ersann, so war ihm andererseits wieder das Aergste zuzutrauen.

(Schluß folgt.)

Sinn

Am

läßt die Frau zu Bleialf

A. M.

in:

Na

der

und

Hä

und

B. in

Ad

Ad

Al

W

ein

öffentlich, freim

benen Notar v

Präm.

Am

in der Wohn

Serm. Jos p

ein

lan

fan

fen

stra

me

wi

öffentlich gege

oder mehrere

NB.

10

St. Vitt



Befan

Ich bringe h

Stutenbesitzer, d

niglichen Getrüß

Mts. hier eintr

Amelermühle,

Mobilar- und Immobilienversteigerung zu Bleialf.

Am Freitag den 25. Januar d. J.,
Vormittags um 9 Uhr,

läßt die Frau Wittwe Siggen und deren Kinder in ihrer Wohnung zu Bleialf

A. Ihre sämtliche Mobiliarschaft, bestehend namentlich in: Tische, Stühle, Sessel, Sopha, Waschtische, Nachtschmüchlein, diverse Schränke, Spiegel, Bilder, Bücher, 1 Kinderbett, Kochherd, Porzellan- und Glassachen, Copirpresse, Küchengeräthe. Bütteln, Häckselbank, 2 Schweine, 1 Kind, Kartoffeln, Stroh und Heu, sowie in einer neuen Molkerei-Einrichtung

ferner
B. in nachstehenden Immobilien, als:
Ackerland zum Theil Garten, Thelensgarten genannt, Ackerland am Consum-Verein gelegen, Kleefeld auf Alferberg gelegen, Weideparzelle daselbst gelegen und eine Wiese in der Buch — alles Bann Bleialf — öffentlich, freiwillig gegen ausgedehnte Zahlungsstermine durch unterschriebenen Notar versteigern.

Präm.

Dheil, Notar.

Verpachtung.

Am Dienstag, den 22. Januar c.
Mittags 1 Uhr,

in der Wohnung des Wirthes Herrn Joseph Margraff läßt Herr Herrm. Joseph de la Fontaine in St. Vith

eine Wiese „in der Schlauf“, 1 Wiese und Ackerland „an der Mailust“, Ackerland „an der Pehmkau“, Weidfelder „am Hünningerkreuz“, „am Pfaffenweiher“, „im Ferkelsborn“, „an der Amelerstraße“, „auf Hasert“, „an der Steinkau“, ferner mehrere Loose „hinter der Burg“, zur Grasgewinnung

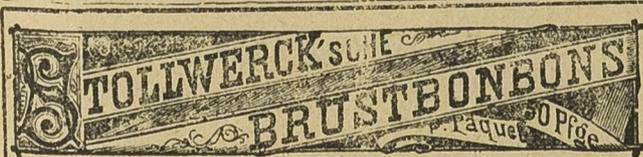
öffentlich gegen Zahlungsausstand durch den Unterzeichneten auf ein oder mehrere Jahre verpachten.

NB. Die Wiesen „in der Schlauf“ und „an der Mailust“ werden eventuell auf erb- und eigen versteigert.

10

St. Vith.

v. Fuchsus, Notar.



Die außerordentliche Verbreitung dieses Hausmittels hat eine ebenso grosse Zahl ähnlicher Präparate als Nachahmer hervorgerufen, welche sich nicht entblöden, Verpackung, Farbe und Etiquette in täuschender Weise herzustellen. Die Packete des ächten Stollwerck'schen Fabrikates tragen den vollen Namen des Fabrikanten und kennzeichnen sich die Verkaufsstellen durch ausgelegte Firmen-Schilder.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Stutenbesitzer, daß zwei Hengste des königlichen Gestüts zu Wicrath am 31. d. Mts. hier eintriften werden.
Amelermühle, den 9. Januar 1884.
H. Hertel,
Stationshalter.

Das Wunderbuch

(6. und 7. Buch Moses) enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, sowie auch das vollständige sieben Mal versiegelte Buch, versendet franco für 5 Mk. R. Jakobs Buchhandlung in Magdeburg.

Consum-Verein Bleialf

eingetr. Genossenschaft.

Bilanz am 30. Dezember 1883.

Activa.		Passiva.	
Waaren-Conto	M 7434,23	Antheil-Conto	M 7140,08
Cassa	1898,08	Reserve-Fond	2063,30
Mobilien	193,59	Creditoren	851,18
Guthaben an der Kreis-Sparkasse	2024,30	Gewinn-Reserve	1495,64
	M 11550,20		M 11550,20

Gewinn-Vertheilung.

Handlungs-Unkosten	M 2214,35	Gewinn-Reserve	M 1508,29
Abschreibung a. Mobilien	25,44	Umschreibgebühren	20
Zinsen der Antheile	259,82	Gewinn an Waaren	3687,53
Dividende	1200,77		
Gewinn-Saldo	1495,64		
	M 5196,02		M 5196,02

Im verschlossenen Geschäftsjahre traten dem Vereine bei 4, schieden aus 12. Heutiger Bestand 220 Mitglieder.
Bleialf, den 18. Januar 1884.

Der Vorstand,

Kolb. Zachariæ.

Geschäfts-Eröffnung.

Dem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich vom 25. Januar cr. ab

LEDER

in allen Sorten verkaufe, ebenfalls aus den verschiedenen Fellen Leder fabricire, und wird bei billigsten Preisen für gute und geübene Waare garantirt.

Hochachtungsvoll:

Pierre Alf-Dhaem,
Lederfabrikant.

Burg- und Alferberg, den 18. Januar 1884.

24

Ziehung un widerr. 18-21 Febr.

Ulmer Dombau-Lotterie
Hauptgewinn 75 000 Mk. baar.
1 Loose 3,50, 11 Loose 35 Mk.

Ziehung un widerr. 10. März 1884.

Köln St. Mart.-Lotterie
Hauptgewinn: 20 000 Mk. Gold.
Loose nur 1 Mk., 11 Loose 10 Mk.

Beide Loose m. amtl. List. 4,90 Mk.
1 Ulm., 7 Mart. m. List. 10 Mk.
2 Ulm., 14 Mart. m. List. 20 Mk.

Verkauft in: A. Fuhse, Wülheim (Ruhr).

Ulmer Dombauloose,

3435 Gewinne,

Kinderheilstättenloose,

Loose 1 Mark,

9434 Gewinne, darunter

1 Gewinn	50 000 Mk.
1 "	20 000 Mk.
2 "	10 000 Mk.
4 "	5 000 Mk.
11 "	2 000 Mk.
25 "	1 000 Mk.

zu haben bei

17 B. Thillmann in St. Vith.

J. C. Bodet, Walmey,

Neubrücke Nr. 88 und 200 A. verkauft:

Champagner- und Belgischer Roggen, Vorschuhmehl 00, Futtergerste, Mais, Futterhafer, Roggenkleie und Kocherbsen.

Eichen- und Weißdornpflanzen, Fichten- und Kiefernpflanzen, Echnyas- und Obstbäume.

Der Preis für das 6pfündige Brod ist für die nächste Woche auf 50 Pfg. festgesetzt.

TECHNICUM
MITTWEIDA - (Sachsen).
Maschinenhauschule.

Kölner Dombau-Gewinn-Listen

kommen am 21. Januar zum Versandt. Geldgewinne werden gegen Einwendung der Gewinnlose sofort bar ausgezahlt.

A. Fuhse, Wülheim Ruhr,
Lotterie- und Bankgeschäft. 21

Kölner St. Martinuslotterie.

Ziehung un widerr. 10. März.
1. Hauptgewinn 20 000 Mk. Gold
2. " 15 000 " Silber
3. " 5 000 " Gold
Loose à Stück nur 1 Mark sind zu haben bei

Herrm. Warler in St. Vith.

Familien-Stammbüchlein

zu haben in der Druckerei d. Bl.

